

Stenographisches Protokoll

über die

fünfzehnte Sitzung des steiermärkischen Landtages

am 21. Februar 1863.

Beginn der Sitzung um 10 Uhr 15 Minuten.

Vorsitzender: Landeshauptmann Graf Gleispach. — Schriftführer: Friederich Graf Attems und Arnold Plankensteiner. — Von Seite der Regierung anwesend: der k. k. Statthalter Graf Strasoldo.

Landeshauptmann: Da die vorgeschriebene Anzahl von Herren Abgeordneten versammelt ist, so erkläre ich die heutige Sitzung für eröffnet. Ich ersuche den Herrn Schriftführer, das Protokoll zu verlesen.

Schriftführer Plankensteiner (liest dasselbe. — Nach der Verlesung):

Landeshauptmann: Wünscht Jemand über das Protokoll das Wort zu ergreifen? (Niemand meldet sich.) Wenn nicht, so ist es genehmigt.

Aufgelegt wurden heute: das Protokoll der 13. Sitzung, der Bericht des Landesauschusses über die künftige Ordnung der Verhältnisse des landesch. Theaters, der Antrag des Herrn Abgeordneten Szj auf Aufhebung der Fleisch- und Brotsatzung, und der Bericht des Landesauschusses bezüglich des Zusammenfalles des Verwaltungsjahres mit dem Solarjahre.

Anzukündigen habe ich, daß mir ein Antrag vom Herrn Abgeordneten Seidl überreicht worden ist, welcher lautet: „Der h. Landtag wolle beschließen, es sei das h. Staatsministerium zu ersuchen, bei dem Reichsrathe in der nächsten Session eine Vorlage auf Abänderung des Heeresergänzungs-Gesetzes und rücksichtlich der Ministerial-Berordnung vom 29. December 1860 Zahl 17.244 in der Richtung einzubringen, daß den Eleven an der k. k. Bergakademie zu Leoben, unter der Bedingung tabelloser Sitten und guter Fortschritts-Classen, die Militärbefreiung zugestanden werde.“ Dieser Antrag ist von 14 Herren Abgeordneten unterschrieben, braucht daher eine weitere Unterstützung nicht und wird in Druck gelegt werden.

An Petitionen sind eingelangt: eine Petition, überreicht durch den Herrn Abgeordneten Böschig, worin die Gemeinden des Bezirkes St. Leonhard die Bitte stellen, daß der Sitz einer Hauptgemeinde nach St. Leonhard verlegt werden möge;

eine Petition der Gemeinden und Industriellen des weißen und schwarzen Sulm-Thales, überreicht durch den Herrn Abgeordneten Moriz Ritter v. Frank, mit der Bitte um Erhebung der von Leibnitz nach Mahrenberg führenden Bezirksstraße zu einer Landesstraße, und um eine Subvention für den Bezirk Eibiswald, behufs schnellerer Straßenreparaturen;

eine Petition, überreicht durch den Herrn Abgeordneten Dr. Fleck, der Lehrer der k. k. Hauptschule zu Judenburg um Verbesserung ihrer Lage.

Es ist mir ein Urlaubsge such Sr. Excellenz Freiherrn von Kellersperg, Statthaltereivizepräsidenten in Prag, zugekommen, welches lautet (liest):

„Hochgeborne Graf!

Da es mir unmöglich ist, in diesem Momente von hier abzukommen, erlaube ich mir die Bitte, dem hohen Landtage mein Ansuchen um Bewilligung eines weiteren vierzehntägigen Urlaubes gütigst vortragen zu wollen. Ich hoffe zuversichtlich, im Laufe der nächsten Woche mich in Graz einfinden zu können.

Mit der Versicherung u. s. w.“

Wird dieser Urlaub bewilligt? Diejenigen Herren, welche denselben zu bewilligen wünschen, wollen sich erheben. (Geschieht.) Der Urlaub ist bewilligt.

Es wurde in der geheimen Sitzung, welche neulich nach Schluß der öffentlichen Sitzung stattfand, der Beschluß gefaßt, das Resultat dieser geheimen Sitzung zu veröffentlichen. Es besteht in Folgendem (liest):

„Ueber die Ansprüche des Theaterdirectors Anton Mezler, genannt Balwánsky, und seiner Gläubiger an den Landesfond findet der Landtag zu beschließen:

1. Der Anspruch des Theaterunternehmers Anton Mezler, genannt Balwánsky, auf Ersatz von 10.585 fl. v. W. Beleuchtungs- und Beheizungskosten für die Zeit vom

1. April 1860 bis dahin 1862 werde als im Vertrage nicht begründet erkannt.

2. Aus Billigkeitsgründen zur Ausgleichung seiner vermeintlichen Rechtsansprüche aus dem Vertrage vom 16. März 1860 für die Vergangenheit, d. i. vom 1. April 1860 angefangen bis zum 1. November 1862 im Vergleichswege die Summe von 5000 fl. ö. W. zu Händen der Sequestrations-Kasse unter nachstehenden Bedingungen zu bewilligen:

3. für die Zukunft, nämlich vom 1. November 1862 an bis Ostern 1864, d. i. für die noch übrige Dauer des Theatervertrages, den von den vertragsmäßigen jährlichen 1260 auf 7200 fl. ö. W. erhöhten Beheizungs- und Beleuchtungsbeitrag zuzugestehen, außerdem aber wie bisher die Kosten des großen Theaterlusters, im Betrage jährlicher 1330 fl. ö. W., und auch die bisher übliche Beheizung der übrigen Lokalitäten, nämlich der Wohnung des Theater-Hausinspectors, des Hausmeisters und Logenmeisters u. s. w. im Betrage jährlicher 330 fl. ö. W. aus den Landesmitteln zu übernehmen, daß aber

4. diese Zuweisung an die Bedingung geknüpft werde, daß der Theaterunternehmer Anton Mezler, genannt Balvansthy, für sich und seine Singular- und Universal-Nachfolger Verzicht leiste auf die vermeintlichen Rechtsansprüche aus dem Theaterunternehmens-Vertrage vom 16. März 1860 und namentlich aus den §§. 11 und 31 desselben Vertrages, d. i. auf jeden Anspruch behufs eines weiteren Beheizungs- und Beleuchtungs-Beitrages, und den anderweitigen Anspruch aus Anlaß der Erhöhung der Gegenpreise verzichte, endlich

5. daß der Theaterunternehmer und seine Rechtsnachfolger gehalten seien, diesen Vergleich längstens bis 10. März d. J. anzunehmen, widrigens die Landesvertretung an denselben nicht mehr gebunden sein soll.

6. Der Landesausschuß wird mit der Vollziehung dieser Vergleichsbestimmungen beauftragt."

Der Herr Abgeordnete Wannisch hat einen Antrag bezüglich der Revision des Vertrages mit der Südbahn neuerdings eingebracht, und derselbe ist neulich in Druck aufgelegt gewesen. (Siehe Beilage A). Wünschen der Herr Abgeordnete diesen Antrag neuerlich zu begründen?

Abg. Wannisch (Bruck): Ich habe rücksichtlich der Begründung des Antrages nur wenig zu sagen. Die Debatte, welche anlässlich des Antrages des Landesausschusses rücksichtlich der Besteuerung der Rößbacher Bahn über die Südbahn entstanden ist, hat die Verderblichkeit und den einschneidenden Einfluß, den diese Staatsbahn auf alle Rechtsverhältnisse und auf den Verkehr nimmt, in hinreichender Weise bezeichnet. Er ist sowohl vom Standpunkte des Rechtes als der Staatspolitik verwerflich und ich habe nichts beizufügen, als daß er ein Verrath an Kaiser und Reich ist. Damit empfehle ich meinen Antrag dem h. Hause zur Unterstützung.

Landeshauptmann: Es handelt sich um die Behandlung dieses Antrages, er kann entweder dem ständigen oder einem speciell zu diesem Zwecke zusammengesetzten Ausschusse übergeben werden. Ich erwarte diesfalls einen Antrag.

Abg. Wannisch: Ich bitte die Unterstützungsfrage zu stellen.

Landeshauptmann: Diejenigen Herren, welche den Antrag des Herrn Abgeordneten Wannisch unterstützen wollen, wollen sich gefälligst erheben. (Geschieht.) Er ist zahlreich unterstützt.

Abg. Wannisch: Ich erlaube mir rücksichtlich der Behandlung das Wort zu erbitten, und stelle den Antrag, daß der Antrag einem Sonderausschusse zugewiesen werde. Wir haben zwar bereits sehr viele Sonderausschüsse, und es dürfte die größte Zahl der Mitglieder dieses h. Hauses in solchen Ausschüssen beschäftigt sein; allein der Gegenstand ist ein dringlicher; er ist schon so vielfältig ventilirt worden, er wird in wenig Sitzungen leicht vorbereitet und bearbeitet sein können, und insbesondere sind auch schon von mehreren Mitgliedern in dieser Richtung Materialien gesammelt. Es wird daher immer gerechtfertigt sein, daß wir einen Sonderauschuß für diesen Gegenstand bestellen, und ich schlage dazu 5 Mitglieder vor.

Landeshauptmann: Wünscht Jemand darüber zu sprechen? (Niemand meldet sich.) Wenn Niemand zu sprechen wünscht, so werde ich den Antrag des Herrn Abgeordneten Wannisch dahin gehend, daß für diesen Gegenstand ein Spezialauschuß von 5 Mitgliedern zusammengesetzt werde, zur Abstimmung bringen. Diejenigen Herren, welche für die Wahl eines solchen Ausschusses sind, wollen sich gefälligst erheben. (Geschieht.) Der Antrag ist angenommen. Die Wahl wird entweder heute am Schluß der Sitzung, oder in der nächsten Sitzung stattfinden.

Der Herr Abgeordnete Verbitsch hat in der letzten Sitzung eine Interpellation angemeldet; ich gebe dem Herrn Abgeordneten das Wort, um diese Interpellation zu stellen.

Abg. Verbitsch (L. B. Hartberg): Ich habe in der 6. Sitzung des h. Landtages in Betreff eines von den Insassen der Gemeinden Hintersberg, Keppel, St. Laurenz am Wechsel, Kroneck und Auerbach bei der hohen Statthalterei überreichten Gesuches um Einstellung der Schlägerungen, welche das Stift Broun in den ihnen durch den Erlaß des Staatsministeriums vom 29. Jänner 1862 zur Deckung ihres Holzbedarfes zugewiesenen Waldantheilen vornimmt, folgende Fragen an Se. Excellenz den Herrn Statthalter gestellt:

- „1. Warum hat die h. Statthalterei dieses Gesuch noch nicht erledigt?
2. Welche Verfügung glaubt die h. Statthalterei jetzt zu treffen, nachdem die Insassen der gedachten Ge-

meinden, durch die Vorgänge des Stiftes Vorau in den ihnen zuerkannten Rechten schon derart verkürzt erscheinen, daß sie sich mit der ihnen zugesprochenen Ablösung durchaus nicht mehr zufrieden stellen können.“

Diese Fragen hat Se. Excellenz der Herr Statthalter in der 9. Sitzung des h. Hauses im Wesentlichen dahin beantwortet, daß sich die Lokalkommission durch einen erst im Jahre 1860 vorgenommenen Lokalaugenschein die Ueberzeugung verschafft habe, daß das dem Stifte Vorau gehörige verpflichtete Objekt von mehr als 2000 Foch im Umfange, sich in erfreulichem Kulturzustande befinde, und daß daher für die Berechtigten kein Grund einer Besorgniß vorhanden sei; ferner, daß die Frage über die Ablösung oder bloße Regulirung noch eine offene sei, und endlich, daß, nachdem sämtliche auf den Gegenstand Bezug habenden Akten in Folge eines Majestäts-gesuches des Stiftes Vorau höchsten Ortes vorgelegt werden mußten, die Statthalterei nicht in der Lage sei, vor Erledigung dieses Gesuches in dem fraglichen Gegenstande etwas zu versügen.

Allein inzwischen haben wieder die Inassen der oben genannten Gemeinden an mich, als ihren Abgeordneten, mit dem Ersuchen sich gewendet, die Einstellung der immer noch dauernden Schlägerungen in den verpflichteten Waldungen des Stiftes Vorau bei der h. Statthalterei zu erwirken, indem von den verpflichteten Waldungen kaum mehr der 5. Theil steht, und auch dieser theils durch Schlägerungen, theils aber durch Durchforstungen größtentheils vom Holze entblößt, und daher mit Grund zu befürchten ist, daß ihnen kein Holz mehr zugewiesen werden könne.

Da die Inassen der mehrerwähnten Gemeinden ohne Holzbezug aus den verpflichteten Waldungen nicht werden bestehen können, so stelle ich an Se. Excellenz den Herrn Regierungs-Kommissär die ergebnste Frage, ob die h. Statthalterei nicht geneigt wäre, noch vor der Erledigung des Majestäts-Gesuches des Stiftes Vorau, und zwar so bald als möglich, einen Lokal-Augenschein zu veranlassen, und die besprochenen Schlägerungen einzustellen.

Zur näheren Motivirung meiner Interpellation muß ich noch Einiges bemerken. In der Beantwortung meiner Fragen ist man in dem ersten Punkte von Vermuthungen ausgegangen. Man setzt nicht voraus, daß das Stift Vorau, welches auf eine humane Weise gegen alle seine berechtigten Eingeforsteten vorgegangen ist, gerade diesen 5 Gemeinden gegenüber sich inhuman benommen haben soll. Hier muß ich nur bemerken, um die Humanität des Stiftes Vorau näher zu beleuchten, daß eben diese 5 Gemeinden mit ihren Bezugsrechten laut Bannbuch, laut buchhalterischen Auszügen, laut Spezifikationen und in Folge der von Zeugen abgelegten Eide berechtigt waren, 2 Stämme, jeden mit 2 Klafter weiches Holz, jährlich

aus diesen Waldungen zu beziehen, ferner alle 2 Jahre eine Buche mit 4 Klafter Holz, sämmtliches Bauholz, Bachholz und Kaghholz, ferner das Dörrholz zu ihrem Heizgebrauche, das Wipfelholz zu ihrem Heizgebrauche und endlich die Wassergründe, deren sie natürlich bei den Brunnen bedürfen. Das Stift Vorau hat aber anstatt aller dieser Gegenstände der Berechtigung bloß einen einzigen Stamm, der eine Klafter Holz gibt, angemeldet. Die Kommission hat trotzdem, daß die Berechtigung urkundlich, daß sie durch beeidete Zeugen erwiesen war, für das Stift Vorau das Recht entschieden, daß daher nur der eine Stamm zur Ablösung zu bringen sei.

Dies war die Veranlassung, daß die Inassen den Refurs an die hohe Statthalterei ergriffen haben; hier wurden sie ebenfalls zurückgewiesen. Endlich ist aber durch das hohe Staatsministerium die Entscheidung vom 26. Jänner 1862 erfolgt, daß das Bachholz, das Bauholz, das Kaghholz, kurz das Holz, das ich aufgezählt habe, zu reguliren sei. Nun hat aber das Stift Vorau bereits früher schon diese Schlägerungen in den Waldungen vorgenommen und fortgesetzt. Eine Regulirung wurde nicht vorgenommen, trotzdem, daß die Gemeinden im September v. J. das Ansuchen an die h. Statthalterei stellten, daß man die Schlägerungen einstellen möchte, indem die Waldung bereits so wenig ist, daß sie nicht werden mit ihrer Nothdurft versehen werden können. Dessenungeachtet nachdem von Seite der h. Statthalterei der Akt an die Lokalkommission überwiesen wurde, ist, wie mir geantwortet wurde, in den Monaten Oktober, November und Dezember und endlich auch im Jänner nichts entschieden worden, und endlich hat das Stift Vorau ein Gesuch an Se. Majestät um Revision vorgelegt. Man hat mir gesagt, daß die Frage ob Ablösung oder bloße Regulirung, eine offene sei; wenn dies eine offene ist, zu welchem Zwecke hat das Stift Vorau dann eigentlich ihr Revisionsgesuch vorgelegt? denn es müßte ja ohnedem erst eine Verhandlung vorgenommen werden. Aber eben aus diesem Grunde, weil zu Ungunsten des Stiftes und zu Gunsten der Gemeinden entschieden worden ist, konnte ein Revisionsgesuch vorgelegt werden. Es ist nur in einigen Punkten von Seite des h. Ministeriums eine weitere Verhandlung angeordnet worden, und zwar was das Dörrholz, Wipfelholz und die Wassergründe anbelangt. Diese Gegenstände waren von Seite des Stiftes gar nicht angemeldet; das h. Ministerium hat aber anerkannt, daß auch diese Gegenstände den Inassen gehören, und hat daher den Auftrag gegeben, daß das Stift Vorau zur Anmeldung hierüber verhalten werden solle, und endlich durch die Entlastungs-Kommission der Akt durchgeführt werde. Dies ist der einzige Gegenstand, der durch die staatsministerielle Entscheidung eigentlich nicht definitiv erledigt ist.

Endlich hat durch das Hinausschieben der Erledigung das Stift Vorau so viel Zeit gewonnen, um den

Wald niederzuhauen, und es scheint geraderdings, als wenn man ihm absichtlich hätte Zeit lassen wollen, damit der ganze Wald hätte niedergehögert werden können. Es stehen von den 2000 Joch gegenwärtig kaum mehr 4 — 500 Joch, und selbst diese 4 — 500 Joch sind von ihrem großen Holze größtentheils entblößt, indem sie ganz durchgeforstet sind. Wenn ich daher solche Handlungen betrachte, dann kann ich hier wohl nicht umhin, gegenüber dem Anwurfe, den in letzterer Zeit Herr Dr. Trummer dem Landtage im Allgemeinen gemacht hat, und zwar dreimal wiederholte, daß seit Zusammentritt des ersten Landtages keine Vergleiche zwischen den Berechtigten und Verpflichteten mehr stattfinden, die Ansicht auszusprechen, daß die Schuld wohl nicht an dem Landtage sein dürfte, sondern, daß, wenn man solche Handlungen betrachtet, diese Schuld wohl an die Commissionen zurückfallen dürfte, da daß Mißtrauen im Volke erweckt ist, und daß eben das Volk aus Mißtrauen keine Vergleiche schließt.

Was diesen Augenschein anbelangt, den die Lokalkommission in den Waldungen vorgenommen hat, und darüber, daß sie den Wald in einem so prächtigen Zustande gefunden hat, muß ich Einiges aufklären. Die Lokalkommission ist eigentlich nicht ausgegangen, um die Waldung zu besichtigen, in welchem Zustande dieselbe besteht, sondern die Lokalkommission hat eigentlich vorgehabt, die Brände von diesen eingeforsteten Ansätzen zu besichtigen, ob in denselben nicht Lichtholz sich befindet. Nun aber sind sie Abends ausgegangen, haben eine Wechsellparthie gemacht, und von dem höchsten Höhepunkt des Wechfels aus hat man mit Perspektiven alle diese Brände übersehen, und gut bemerkt, daß es Lichtholz darin gibt, obwohl ich und jeder Oekonom, der nur eine Idee von einem Brande hat, sagen muß, daß in einem Brande nie ein Lichtholz stehen kann. Endlich am Abend ist die Commission zurückgekehrt, ist am Rande des Waldes vorübergegangen, — dort ist Holz gestanden, — und hat sich überzeugt, daß das Holz in dem prächtigsten Zustande dasteht. (Heiterkeit.) Dies sind meine näheren Aufklärungen.

Auch liegt mir die Bestätigung von den Gemeinden vor, daß das Verhältniß, wie ich es angegeben habe, richtig so gestaltet ist. (Ueberreicht die Interpellation.)

Statthalter Graf Strasoldo: Ich nehme hier die neuerliche Interpellation des Herrn Abg. Verbitsch entgegen, und behalte mir vor, punktweise auch die Anwürfe, die der Landeskommission zu machen ihm beliebt hat, in einer der nächsten Sitzungen zu beantworten.

Landeshauptmann: Ich habe noch zu verkündigen, daß der Herr Obmann des Finanzausschusses die Herrn Mitglieder dieses Ausschusses für heute Abends 6 Uhr zu einer Plenar-Sitzung einladet. Der Herr Obmann des Ausschusses für die Regierungsvorlagen ladet die Herrn

Mitglieder dieses Ausschusses für heute Nachmittag 6 Uhr zu einer Sitzung ein.

Der erste Gegenstand der Tagesordnung ist die Regierungsvorlage bezüglich Einführung neuer respective Anlegung verbesserter Grundbücher.

Abg. Dr. R. v. Waser (Pettau): Darf ich um das Wort bitten? Ich erlaube mir an die h. Versammlung folgenden Antrag zu stellen: „Der h. Landtag wolle beschließen, es sei zur Vorberathung dieser Regierungsvorlage ein Ausschuß von 7 Mitgliedern aus dem Landtage mit dem Auftrage zu wählen, hierüber noch im Laufe dieser Session Bericht zu erstatten.“ Es kann sich bei dieser Regierungsvorlage und der diesfälligen Vorberathung nur darum handeln, ob dieselbe an den Landesauschuß oder an einen Sonderauschuß, der unmittelbar aus dem Hause gewählt wird, verwiesen werde. Ich glaube, es dürfte kein Zweifel obwalten, daß der letztere Modus vorzuziehen sei, denn es handelt sich eben darum, die Stimme des Landes zu vernehmen, ob und in wie ferne diese Proposition den Interessen des Landes entspreche; und dazu ist der nun versammelte Landtag das einzig mögliche Organ. Ich glaube in dem Gefagten, liegt die Begründung des Antrages.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand das Wort hierüber zu ergreifen?

Abg. Dr. Klein (Leibnitz): Ich würde mir erlauben zu beantragen, daß der betreffende Gegenstand dem Landesauschusse zugewiesen werde. Die Mitglieder desselben sind Männer unseres Vertrauens, sie sind erfahrene Männer und die Mehrzahl derselben sind Männer, die seit Dessen Jahren als Juristen thätig waren, und es noch derzeit sind; sie sind eben auch Mitglieder des Landtages und als solche ebenfalls verpflichtet und berechtigt, wie jedes andere Mitglied, nach ihrem besten Wissen und Gewissen die Meinung des Landes auszusprechen. Ich glaube ihnen stehen auch die Mittel durch den Kataster u. s. w. leicht zu Gebote, um den Gegenstand vollständig zu erfassen und zu begreifen. Ich wäre daher der Meinung, der Gegenstand sei dem Landesauschusse zuzuweisen.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand das Wort zu ergreifen? (Niemand meldet sich). Wenn Niemand das Wort zu ergreifen wünscht, so werde ich die Unterstützungsfrage über beide Anträge stellen. Der Antrag des Herrn Abg. R. v. Waser lautet: „Der h. Landtag wolle beschließen, es sei zur Vorberathung dieser Regierungsvorlage ein Ausschuß von 7 Mitgliedern aus dem Landtage mit dem Auftrage zu wählen, hierüber noch im Laufe dieser Session Bericht zu erstatten.“ Diejenigen Herren, welche diesen Antrag unterstützen wollen, wollen sich gefälligst erheben. (Geschicht). Er ist unterstützt. Der Antrag des Herrn Dr. Klein lautet dahin, daß dieser Gegenstand dem Landesauschusse zur Behandlung zuge-

wiesen werden möge. Diejenigen Herrn, welche diesen Antrag unterstützen wollen, wollen sich gefälligst erheben. (Geschicht.) Er ist ebenfalls unterstützt.

Ich werde nun diese beiden Anträge zur Abstimmung bringen. Ich glaube, daß die Regel der ständige Ausschuß, nämlich der Landesauschuß, und die Ausnahme der Spezialauschuß ist, und von diesem Gesichtspunkte ausgehend würde ich den Antrag des Herrn Dr. R. v. Waser zuerst zur Abstimmung bringen. Findet Jemand dagegen etwas einzuwenden? (Niemand melde sich.)

Der Antrag des Herrn Abg. Dr. R. v. Waser lautet: (liest denselben nochmals). Diejenigen Herrn, welche diesen Antrag anzunehmen wünschen, wollen sich gefälligst erheben. (Geschicht.) Es sind nach der Zählung 53 Mitglieder anwesend, es haben für den Antrag des Herrn Abg. Dr. Ritter v. Waser 27 gestimmt, es hat sich also die absolute Majorität hiefür ausgesprochen. Es ist demnach der Antrag angenommen, daß der Gegenstand einem Sonderauschusse zugewiesen werde.

Die Wahl dieses Ausschusses und des Ausschusses, bezüglich des Antrages des Herrn Abgeordneten Wannisch wird am Schlusse der Sitzung und das Strutinum nach der Sitzung vorgenommen werden, wie es bisher üblich war.

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der Bericht des Ausschusses über den Antrag des Herrn Dr. Rechbauer, betreffend die Einführung der Schwurgerichte. Ich bitte den Herrn Berichterstatter diesfalls das Wort zu ergreifen.

Berichterstatter Dr. R. v. Waser von der Tribune: (liest den als Beilage B beigezeichneten Bericht.)

Landeshauptmann: Wünscht Jemand über diesen Gegenstand das Wort zu ergreifen? Herr Dr. v. Kaisersfeld.

Abg. Dr. J. v. Kaisersfeld (Graz): Die beiden von dem gewählten Ausschusse gestellten Anträge sind mit großer Freude zu begrüßen. Es fällt mir nicht ein, in erster Beziehung, was die Einführung der Schwurgerichte betrifft, Ihnen in politischer Richtung eine weitwendige Auseinandersetzung zu machen. Ich behandle das Geschwornengericht rein nur als Rechtsinstitut, in Bezug auf die Frage, ob es sich eignet, was wir von demselben verlangen, das Recht zu fördern. Die Gründe dafür sind sowohl von dem Herrn Antragsteller Dr. Rechbauer, als auch in dem Berichte des gewählten Ausschusses trefflich auseinander gesetzt worden. Ich werde nur ganz einfach, als trockener Geschäftsmann, Ihnen jene Erfahrungen mittheilen, die ich in dieser Eigenschaft gemacht habe.

In der kurzen Zeit des Bestandes der Schwurgerichte in Steiermark vom November 1850 bis zum letzten Tage des Jahres 1851 waren zahlreiche Schwurgerichtsverhandlungen in den drei Städten Graz, Cilli und

Leoben. In der Stadt Graz habe ich beinahe allen Verhandlungen mit der größten Aufmerksamkeit beigewohnt, und war bei einigen derselben selbst Mitwirkender in meiner ämtlichen Stellung als Bertheidiger. Ich kann nur das Zeugniß ablegen, daß die diesfälligen Verhandlungen auf mich den befriedigendsten Eindruck machten, daß sie die Ueberzeugung lebendig hervorriefen, daß die Urtheile, welche von dem Gerichtshofe in Graz gefällt wurden, dem Sachverhalte und der Wahrheit vollkommen entsprachen. Ein einziger Fall, — und es war der erste, — ist vorgekommen, wo die Strafe nach dem Urtheile Aller zu streng ausfiel. Allein die Ursache lag hiebei nicht in der unrichtigen Auffassung von Seite der Geschwornen, sondern in der Mangelhaftigkeit des diesfälligen Gesetzes; ein Beweis dessen ist, daß das Gesetz selbst in der Folge geändert wurde. Bei den übrigen Fällen sind die Geschwornen mit der gewissenhaftesten Aufmerksamkeit der Verhandlung, die sich vor ihren Augen entspann, gefolgt. Der Eindruck, welchen der Angeklagte, welchen die Zeugen, welchen alle Umstände auf sie machten, hat endlich in der Gesamtheit eine solche Ueberzeugung in ihnen hervorgerufen, welche die Sicherung des gerechtesten Urtheiles war. Das kann ich bestätigen, namentlich auch in jenen Fällen, wo ich als Bertheidiger betheilt war, und ich muß auch dort, wo das Urtheil gegen meinen Klienten ausgefallen ist, bestätigen, daß es vollkommen gerecht war. Ich kann auch ferner sagen, daß ich in einigen dieser Fälle einige Erkenntnisse in gewissen Punkten, manchmal nicht übereinstimmend fand mit dem Totale der Erhebungen, wie sie in der Verhandlung vorgekommen sind. Bei näherer Rücksprache mit meinem Klienten hat es sich jedoch ergeben, daß die Geschwornengerichte dennoch richtig geurtheilt haben, eben weil es die Gesamtheit des Eindrucks war, welche ihr Urtheil veranlaßt, und weil einzelne Momente, die gerade nicht auf das Beste und Klarste erhoben waren, das Urtheil der Geschwornen nicht trübten.

Wenn schon im Allgemeinen Schwurgerichte sich als Rechtsinstitute eignen, das Recht wirklich aufzusuchen, wenn sie der Natur der Sache nach geeignet sind, das Rechtsbewußtsein im Volke auf das Lebendigste zu kräftigen, so eignen sie sich vorzugsweise auch, wie beantragt wird, zur Rechtsprechung über öffentliche Verbrechen. Ueber öffentliche Verbrechen ist es dem vom Staate bestellten Richter oft schwer, ganz seiner Ueberzeugung zu folgen. Auch hierin habe ich Beweise und Erfahrungen, sehr ehrenvoll für den österreichischen Richterstand, namentlich für den Richterstand unserer Hauptstadt. Er hat in manchem Falle unter den schwierigsten, drückendsten Verhältnissen ein gerechtes Urtheil gefällt; allein gerade die Betrachtung der Umstände, unter denen es geschah, gerade die Ueberlegung der Gefahr, wie nahe es gelegen war, hier von der wahren Bahn abzulenken und anderen Einflüssen zu folgen, gerade diese Gefahr

ist es, welche mich zur Ueberzeugung führt, daß auch bei diesen Verbrechen die Aburtheilung durch Schwurgerichte die entsprechende ist. Bei vielen anderen Fällen habe ich selbst durch gelehrte Richter vernommen, daß bei gewissen An- gelegenheiten vielleicht von einem Schwurgerichte ein rich- tigeres Urtheil gefällt worden wäre. Der Umstand liegt darin, daß der vom Staate bestellte Richter in seinem eigenen Interesse an Beweismittel gebunden sein muß, und zwar deshalb, weil man sonst leicht veranlaßt wer- den könnte, ihn in gewissen Beziehungen einer Willkühr zu beschuldigen, über welche er erhaben gestellt werden muß. Gerade diese Beweismittel aber, an die er ge- bunden ist, gerade diese sind oft das Hinderniß, ein ge- rechtes Urtheil zu fällen. Eine Kleinigkeit fehlt, um den Beweis herzustellen, und dennoch ist der Richter auf das Innigste von der Schuld des Angeklagten überzeugt; um- gekehrt hat manchmal ein Verhängniß die Beweismittel zusammengebracht, um den Beweis der Schuld herzu- stellen; der Richter ist daran gebunden, und kann daher ein zum Vortheile des Angeklagten günstiges Urtheil nicht immer sprechen. Aus diesem Grunde ist es daher bei Schwurgerichten leichter, welche nämlich, wie vorausge- setzt wird, nicht an Beweisregeln gebunden sein werden, sondern welche nur nach ihrer innersten Ueberzeugung sprechen dürfen, und welche, wie wenigstens in Steier- mark die Erfahrung gemacht wurde, dieß auch zum besten Schutze des Rechtes gethan haben.

Soviel über die Schwurgerichte und über den ersten Antrag, welcher von der Kommission gestellt wurde.

Mit nicht minderer Freude ist der 2. Antrag, näm- lich auf einen Gesekentwurf über die zeitgemäße Reform des Civilproesses, und über die Organisirung der Ju- stizbehörden, aufzunehmen. In dem Berichte des Aus- schusses wird die Kraft des lebendigen Wortes betont; ja, diese ist es, welche hier maßgebend ist! Die Kraft des lebendigen Wortes, sie soll eintreten auch in dem Civil- proesse. Lassen Sie mich ganz von der praktischen Seite ein Bild neben das andere stellen, ein Bild des Verfah- rens im Civilproesse, wie er jetzt stattfindet, und wie wir ihn in der Zukunft, wenn den gewünschten Reformen stattgegeben werden soll, zu erwarten haben. Nun wird ein Civilproeß anhängig gemacht, und bis er vor das Forum, vor den Gerichtshof zur Entscheidung kommt, wechseln Schriften, sehr weitwendige Schriften, durch Jahre. Wenn dann endlich der Gegenstand zur gerichtlichen Ver- handlung, und zur Entscheidung reif ist, so verhält sich die Sache so: Ein Referent des Gerichtshofes liest dem Collegium einen Actenauszug vor, und auch die Beweis- mittel, z. B. Zeugenverhöre oder Urkunden, größtentheils im Auszuge, und das Collegium des Gerichtes urtheilt dann endlich, nachdem es einen ermüdenden Vortrag an- hören mußte, nach der Anschauung eines Dritten. Ich will nicht sagen, daß ein solches Urtheil dann der Sache

nicht immer entspreche, aber soviel ist gewiß, daß die Gefahr nahe liegt, daß es vollkommen nicht entsprechen könne. Es kommt nämlich darauf an, wie gerade der einzelne Referent die Sache auffaßt, und wenn wir die Möglichkeit annehmen, daß ein Referent eine unrichtige Ansicht hat, so kann es auch recht leicht geschehen, daß das Collegium selbst auf unrichtige Vorträge ein unrich- tiges Urtheil fällt. Ich will damit, wie gesagt, nicht behaupten, daß von unseren Gerichtshöfen ungerechte Ur- theile gefällt werden, aber so viel ist gewiß, daß die Mög- lichkeit sehr nahe liegt.

Nun gehen wir auf die Form des Proesses über, wie sie in Aussicht steht. Der Wechsel der Schriften vor der Entscheidung des Gerichtes wird auf das geringste Maaß reducirt; es sollen auf der einen Seite nur An- sprüche und die thatsächlichen Beweise, auf der andern Seite die Einwendungen und auch wieder die thatsächlichen Beweise dafür, ganz kurz, ohne weitwendige Deductionen beigebracht werden. Das ist die Instruction vor der Ver- handlung vor Gericht und vor der Entscheidung. Daß auf diese Weise die Verhandlung eine viel kürzere wird, läßt sich nicht leugnen, allein das Wesentlichste ist denn doch die mehr sichere Entscheidung bei der Gerichtsverhandlung selbst. Bei der Gerichtsverhandlung selbst treten im Ge- gensatze zu dem jetzt üblichen Verfahren die Parteien nebst ihren Vertretern auf, persönlich, es werden die Zeugen persönlich vorgeladen; es wird nicht vor einem einzelnen Referenten die Sache verhandelt, sondern vor dem ganzen Richtercollegium, welches das Urtheil fällt. Alle hören sowohl persönlich den Kläger, persönlich den Geklagten, Alle hören die Zeugen; an die Zeugen selbst kann von Einem oder dem Anderen vor dem gesammten Richtercollegium eine Frage wegen Berichtigung gestellt werden, und dann wird der Richter aus dem Gesammt- eindrucke einer solchen Verhandlung in den Stand gesetzt sein, sich ein lebendiges Bild von der Sachlage zu machen, und gewiß auch im Stande sein, ein gerechtes Urtheil zu fällen.

Wenn zu diesem Momente noch der Moment der Oeffentlichkeit kommt, wie beantragt wird, so ist darin die Garantie gegeben, daß auch der Richter veranlaßt wird, der Sache mit der größten Aufmerksamkeit zu folgen. Wenn schon, wie ich bemerkt habe, derzeit das öster- reichische Richtercollegium und wenn die österreichischen Gesetze, was den materiellen Inhalt derselben betrifft, die Justizpflege in Oesterreich vor dem Jahre 1848 überall in hohe Achtung gebracht haben, welchen Einfluß müßten erst Institutionen gewähren, welche die Sicherheit des Urtheils in hohem Grade noch verstärken, und wie können solche Institutionen noch beitragen, die Achtung vor der österreichischen Justizpflege überall zu heben!

Aus diesem Grunde glaube ich auch den 2. Antrag unterstützen zu sollen, und erlaube mir nur, einen Zu-

satzantrag zu stellen, nämlich den, es solle im Punkte b: „Gesekentwürfe über den zeitgemäße Reform des Civil-Prozesses und über die Organisirung der Justizbehörden“, nach dem Ausdrucke „zeitgemäße“ heißen: „auf der Grundlage der Mündlichkeit und Oeffentlichkeit ruhende Reform des Civilprozesses u. s. f.“ Es scheint, daß das eine selbstverstandene Sache wäre, denn in unserer Zeit dürfte wohl nur eine solche Reform eine zeitgemäße sein; allein ich glaube, man solle auch von Seite des h. Landtages das, was man empfindet, unumwunden hinstellen, und ich finde mich zu diesem Besatze noch durch folgende Erwägung veranlaßt.

Es sind kaum 3 Jahre, daß man in Oesterreich eine Reform des Civilprozesses anstrebte, das Bedürfnis darnach war schon lange fühlbar und bei allen praktischen Juristen, welche der Sache tiefer nachgeforscht haben, stand auch dazumal schon der Ueberzeugung fest, daß eine ordentliche Reform, eine vollkommen entsprechende Reform nur eine solche sein könne, welche auf der Grundlage der Mündlichkeit und der Oeffentlichkeit beruht. Dessen ungeachtet ist vom hohen Orte damals die Reform auf diesen Grundlagen nicht beantragt worden. Man hat das Bedürfnis gefühlt, man hat einen Entwurf einer neuen Prozeßordnung gemacht, und hat denselben im Kaiserstaate noch 19 Commissionen mitgetheilt. Ich war selbst beehrt, Mitglied einer solchen Commission in Graz zu sein, und habe in diese reformirte Prozeßordnung Einsicht genommen. Es war dabei als Maßstab gegeben, daß dieser Reform die Mündlichkeit und Oeffentlichkeit des Prozesses nicht zum Grunde gelegt werden dürfen, und so ist denn ein Werk zu Stande gekommen, das weiter nicht ausgeführt wurde, es ruht im Frieden, und es ist gut, daß es so ist. Allein gerade diese Anschauung, die noch vor kurzer Zeit stattgefunden hat, möchte mich bestimmen, unumwunden zu sagen, was man will, und eben in den Absatz b des Antrages den von mir gestellten Zusatz aufzunehmen.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand das Wort zu ergreifen?

Abg. Dr. H. Mulley (Eis): Ich glaube es lediglich der Stellung, welche mir im öffentlichen Leben zu Theil geworden ist, schuldig zu sein, meine Ansicht in diesem Gegenstande auszusprechen. Diese geht dahin, daß ich auf meinem Standpunkte, sowohl als Abgeordneter, wie auch als Mitglied der Staatsanwaltschaft den Antrag des Ausschusses auf das freudigste begrüße, und denselben, insoweit mir insbesondere das Geschwornengericht aus eigener Erfahrung bekannt ist, nicht nur dem Interesse der Justizpflege, sondern auch dem Geiste der Zeit vollkommen entsprechend erachte.

Ohne daher irgend Etwas dem Berichte des Ausschusses, welcher Ausschuss aus hochausgezeichneten Fachmännern bestand, beizufügen, und ohne die Gründe des

Ausschussesberichtes, die erleuchteten, weiter auszuführen, welche Ausführung ohnehin neben den genannten Autoritäten und neben der ausführlichen Darstellung des Herrn Vorredners kein besonderes Gewicht ansprechen könnte, erlaube ich mir lediglich, den Ausschussantrag dem hohen Hause vollinhaltlich zu empfehlen.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand in der Generaldebatte das Wort zu ergreifen? (Niemand meldet sich.) Wenn Niemand das Wort zu ergreifen wünscht, erkläre ich die Generaldebatte für geschlossen und gebe dem Herrn Berichterstatter, wenn er davon Gebrauch zu machen wünscht, nochmals das Wort.

Berichterstatter Dr. R. v. Waser: Nachdem gegen die im Berichte ausgesprochenen Prinzipien von keiner Seite ein Widerspruch erfolgt ist, wage ich es nicht, die Geduld des h. Hauses weiter in Anspruch zu nehmen, und verzichte auf jede weitere Bemerkung.

Landeshauptmann: Es folgt nun die Spezialdebatte, und zwar hat sie nach meiner Ansicht alineaweise zu geschehen.

Zuerst von: „Der h. Landtag wolle beschließen: . . .“ bis zur Antragstellung; dann das Alinea: „Der steierm. Landtag . . .“ für sich, und dann die einzelnen Punkte. Ich bitte den Herrn Berichterstatter das Wort zu ergreifen.

Berichterstatter Dr. R. v. Waser. Der erste Theil unseres Antrages enthält die Motivirung und ich erachte es für nothwendig, daß hierüber die h. Versammlung sich ebenfalls ausspreche. (Liest):

„Der h. Landtag wolle beschließen: Der steierm. Landtag erkennt in der Urtheilsjury in Straffachen eine für Steiermark nach den Culturzuständen und sozialen Verhältnissen dieses Landes im hohen Grade wünschenswerthe, und daher wieder einzuführende Rechtsanstalt.“

Landeshauptmann: Wünscht Jemand über diesen Absatz zu sprechen? (Niemand meldet sich.) Wenn Niemand zu sprechen wünscht, sehe ich die Debatte darüber für geschlossen an, und werde ihn zur Abstimmung bringen. Er wurde soeben vom Herrn Berichterstatter vorgelesen. Diejenigen Herren, welche ihn anzunehmen wünschen, wollen sich gefälligst erheben. (Geschieht.) Mit großer Majorität angenommen.

Berichterstatter Dr. R. v. Waser (liest): „Er anerkennt ferner in der auf Grundlage der Mündlichkeit und Oeffentlichkeit ehestens durchzuführenden Reform des Civilprozesses und der nach beiden Richtungen nothwendigen Reorganisirung der bestehenden Gerichtsverfassung ein dringendes Bedürfnis des Landes.“

Landeshauptmann: Wünscht Jemand darüber zu sprechen? (Niemand meldet sich.) Wenn Niemand zu sprechen wünscht, erkläre ich die Debatte für geschlossen,

und bringe den Punkt zur Abstimmung. Diejenigen Herren, welche ihn annehmen wollen, wollen sich gefälligst erheben. (Geschicht.) Er ist mit großer Majorität angenommen.

Berichterstatter Dr. R. v. Waser (liest): „Der steierm. Landtag stellt daher auf Grund des § 19 lit b der Landes-Ordnung den Antrag:“

Landeshauptmann: Wünscht Jemand über dieses Alinea zu sprechen? (Niemand meldet sich.) So werde ich es zur Abstimmung bringen. Jene Herren, welche dieses Alinea, sowie es hier ist, annehmen wollen, wollen sich gefälligst erheben. (Geschicht.) Es ist die Majorität.

Berichterstatter Dr. R. v. Waser (liest): „Die hohe Staatsregierung wolle dem Reichsrathe — wo möglich in seiner nächsten Session — zur verfassungsmässigen Behandlung in Vorlage bringen:“

a) eine Strafprozeß-Ordnung mit Ausdehnung der Competenz der Geschwornengerichte auf die öffentlichen und die schweren Privatverbrechen, sowie auf alle durch Druckschriften begangenen strafbaren Handlungen.“

Landeshauptmann: Wünscht Jemand über diesen Absatz a des Antrages das Wort zu ergreifen? (Niemand meldet sich.) Wenn Niemand darüber das Wort zu ergreifen wünscht, so bringe ich ihn zur Abstimmung. Jene Herren, welche ihn anzunehmen gesonnen sind, wollen sich gefälligst erheben. (Geschicht.) Er ist mit großer Majorität angenommen.

Berichterstatter Dr. R. v. Waser: Der 2. meritotische Antrag wurde von Seite des Ausschusses dahin stylisirt, (liest):

„b) Gesekentwürfe über die zeitgemäße Reform des Civil-Prozesses und über die Organisirung der Justizbehörden.“

Der Ausschuss hat es nach den Motiven, welche er dem meritotischen Antrage vorausschickte, für überflüssig gehalten, noch die Begründung in den Antrag aufzunehmen, oder eigentlich zu zeigen, worin das Zeitgemäße bestehe, weil es sich von selbst versteht. Nachdem jedoch Herr Dr. Josef v. Kaisersfeld den Zusatz beantragt hat: „auf Grundlage der Mündlichkeit und Deffentlichkeit ruhenden Reform“, so ist von Seite des Ausschusses dagegen gar keine Einwendung zu erheben. Ich hätte jedoch gedacht, es ließe sich dieser Absatz zweckmässiger stylisiren, wenn man, anstatt zu sagen: „Gesekentwürfe über die zeitgemäße, d. i. auf Grundlage der Mündlichkeit und Deffentlichkeit ruhende Reform“ — einfach sagen würde: „Gesekentwürfe über die auf dem Prinzipie der Mündlichkeit und Deffentlichkeit ruhende Reform.“ Es ist übrigens dem Ausschusse ganz gleichgültig, und ich compromittire auf den Herrn Antragsteller, obwohl ich meine, „zeitgemäß“ und „auf Mündlichkeit und Deffentlichkeit

beruhend“ sei ein Superfluum, wenn diese Worte nebeneinander stehen. Wenn man also sagen würde: „Gesekentwürfe über die auf Mündlichkeit und Deffentlichkeit beruhende Reform des Civilprozesses“, so ist dagegen nichts einzuwenden.

Landeshauptmann: Ich eröffne die Spezial-Debatte; wünscht Jemand über diesen Gegenstand zu sprechen?

Abg. Dr. v. Kaisersfeld (Graz): Ich bin mit der Stylisirung des Herrn Berichterstatters einverstanden und habe dagegen Nichts einzuwenden.

Landeshauptmann: Wenn Niemand das Wort zu ergreifen wünscht, erkläre ich die Debatte für geschlossen, und iringe den Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. J. v. Kaisersfeld, wie er hier gestellt ist, zur Unterstützungsfrage. Ich bitte ihn zu lesen, wie ihn der Herr Berichterstatter gemeinschaftlich mit dem Herrn Antragsteller geändert hat.

Berichterstatter Dr. R. v. Waser (liest):

„Gesekentwürfe über die auf Grundlage der Mündlichkeit und Deffentlichkeit ruhende Reform des Civil-Prozesses“.

Landeshauptmann: Diejenigen Herren, welche diesen Antrag zu unterstützen wünschen, wollen sich erheben. (Geschicht.) Er ist unterstützt. Wünscht der Herr Berichterstatter noch das Wort zu ergreifen?

Berichterstatter Dr. R. v. Waser: Nein.

Landeshauptmann: Diejenigen Herren, welche diesen Antrag annehmen wollen, wollen sich gefälligst erheben. (Geschicht.) Er ist angenommen.

Berichterstatter Dr. R. v. Waser: Der letzte Theil lautet: (Gesekentwürfe) „und über die Organisirung der Justizbehörden“.

Landeshauptmann: Wird darüber noch das Wort verlangt? (Niemand meldet sich.) Wenn nicht, so erkläre ich die Debatte für geschlossen. Diejenigen Herren, welche auch den Nachsatz: „und über die Organisirung der Justizbehörden“ anzunehmen wünschen, wollen sich gefälligst erheben. (Geschicht.) Er ist ebenfalls angenommen.

Berichterstatter Dr. R. v. Waser: Der Schlusssatz lautet: „Der Landesauschuss wird beauftragt, diesen Beschluß sogleich zur Kenntniß der h. Staatsregierung zu bringen.“

Landeshauptmann: Wünscht Jemand darüber zu sprechen? (Niemand meldet sich.) So erkläre ich die Debatte für geschlossen. Jene Herren, welche diesen Schlusssatz anzunehmen wünschen, wollen sich gefälligst erheben. (Geschicht.) Er ist angenommen.

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der Bericht des Landesauschusses bezüglich des Landescultur-Fondes. Der Herr Berichterstatter wird den Bericht des Landesauschusses vorlesen.

Berichterstatter Pairhuber (von der Tribune; liest den als Beilage C angeschlossenen Bericht).

Landeshauptmann: Ich eröffne die General-Debatte. Wünscht Jemand das Wort darin zu ergreifen?

Statthalter Graf Strasoldo: Ich wollte bloß dem h. Hause eröffnen, daß die Frage wegen Uebergabe dieses Fonds eine offene ist, indem die Verhandlung darüber sich beim betreffenden Ministerium im Zuge befindet.

Landeshauptmann: Wünscht Jemand noch das Wort zu ergreifen? (Niemand meldet sich.) Wenn Niemand das Wort zu ergreifen wünscht, erkläre ich die Generaldebatte für geschlossen, und wir gehen zur Spezial-Debatte über. Ich ersuche den Herrn Berichterstatter das Wort zu nehmen.

Berichterstatter Pairhuber (liest): „Landesgesetz vom ... gültig für das Herzogthum Steiermark.“

Landeshauptmann: Ist über die Aufschrift dieses Gesetzes etwas zu bemerken? (Niemand meldet sich.) Wenn Niemand eine Bemerkung macht, werde ich die Aufschrift zur Abstimmung bringen. Diejenigen Herren, welche mit dieser Aufschrift einverstanden sind, wollen sich gefälligst erheben. (Geschieht.) Sie ist angenommen.

Berichterstatter Paierhuber (liest): „Mit Zustimmung meines Landtages für Steiermark verordne ich wie folgt:“

Landeshauptmann: Ist etwas gegen dieses Alinea zu bemerken? (Niemand meldet sich.) Ich bringe es zur Abstimmung. Diejenigen Herren, welche es annehmen wollen, wollen sich gefälligst erheben. (Geschieht.) Es ist angenommen.

Berichterstatter Pairhuber (liest den Artikel 1 des Gesetzes in der Beilage C).

Landeshauptmann: Wünscht Jemand das Wort zu ergreifen? (Niemand meldet sich.) Wenn Niemand das Wort zu ergreifen wünscht, bringe ich den Artikel zur Abstimmung. Ich bitte jene Herren, welche ihn annehmen wollen, da keine Einwendung gemacht wird, sitzen zu bleiben. (Niemand erhebt sich.) Er ist angenommen.

Berichterstatter Pairhuber (liest den Artikel 2 des Gesetzes in der Beilage C).

Landeshauptmann: Wünscht Jemand darüber das Wort zu ergreifen? (Niemand meldet sich.) Ich bitte, diejenigen Herren, welche sitzen bleiben, werden damit beweisen, daß sie ihn annehmen wollen. (Niemand erhebt sich.) Der Artikel ist angenommen.

Berichterstatter Pairhuber (liest den Artikel 3 des Gesetzes in der Beilage C).

Landeshauptmann: Diejenigen Herren, welche auch den Schlusssatz annehmen wollen, wollen gefälligst sitzen bleiben. (Niemand erhebt sich.) Er ist ebenfalls angenommen.

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der Bericht des Landesauschusses, betreffend die beantragte Aufhebung der zum Jagdgesetze vom 7. März 1849 erlassenen Nachtragsverordnungen. Ich ersuche den Herrn Berichterstatter das Wort zu ergreifen.

Berichterstatter Dr. v. Wasserfall von der Tribune; — liest den als Beilage D angeschlossenen Bericht).

Landeshauptmann: Se. Erzellenz der Herr Statthalter wünscht das Wort zu ergreifen.

Statthalter Graf Stasoldo: Vor Allem kann ich dem h. Hause die beruhigende Nachricht mittheilen, daß sich jetzt genau nach dem Gesetze vom 7. März 1849, wie auch nach dem Reichsgesetze vom 15. Dezember 1852 in Jagdangelegenheiten und Verpachtungen benommen wird. Es wird gewiß Keiner die hohe Wichtigkeit der eben vom Herrn Dr. v. Wasserfall gestellten Anträge für das bessere Wohl des Landes verkennen, und ich erlaube mir, die Aufmerksamkeit des h. Hauses bloß auf Einen Umstand zu lenken. Es würde sich doch in letzter Auflösung hier um eine Aenderung der bestehenden Reichsgesetze handeln, und es ist noch nicht der Zweifel gelöst, ob vielleicht der Reichsrath selbst sich nicht eine Bestimmung der Hauptprinzipien vorbehalten wissen will. Mein Ersuchen geht daher lediglich dahin, daß diese meine Erklärung gefälligst dem Protokolle beigelegt werden möge.

Landeshauptmann: Es wird geschehen. Ich eröffne die Generaldebatte. Wünscht Jemand über diesen Gegenstand das Wort zu ergreifen?

Abg. Mosdorfer (Hartberg); Ich möchte einen Zusatzantrag zum Antrage des Landesauschusses stellen.

Landeshauptmann: Ein solcher gehört eigentlich in die Spezialdebatte, während jetzt die Generaldebatte stattfindet; aber wenn es der Herr Abgeordnete wünscht, so kann es auch jetzt geschehen.

Abg. Mosdorfer (Hartberg): Der Antrag des Landesauschusses mit meinem Zusatzantrage würde lauten: „Der h. Landtag wolle beschließen: Es sei nach geschehener Durchführung des neuen Gemeindegesetzes der Entwurf eines Gesetzes über Jagd und Fischerei für Steiermark vom Landesauschusse in Vorlage zu bringen“; „Fischerei“, das ist der Zusatz.

Landeshauptmann: Herr Abg. Verbitsch hat das Wort.

Abg. Verbitsch (L. V. Hartberg): Ich kann mich mit dem Antrage des Landes-Auschusses nicht ganz einverstanden erklären. Wenn dieser Antrag so genehmigt

würde, wie er hier steht, so blieben die Gemeinden auch fernerhin noch mit ihrem Eigenthume, mit ihrem Vermögen unter der Vormundschaft der politischen Behörden, die natürlich ganz nach ihrem Belieben damit schalten und walten können. Ich glaube, es genügt uns das Reichsgesetz, welches bezüglich der Gemeinden verfaßt worden ist, und es ist in demselben enthalten, daß die Gemeinden, die Urgemeinden, ihr Vermögen selbst zu verwalten haben, daß Niemand das Recht hat, ihnen dasselbe aus der Hand zu nehmen; durch diesen Antrag aber wird ihnen das Vermögen aus der Hand genommen, und wird abermals damit geschaltet und gewaltet, wie man will. Kann man die Gemeinden finden, wenn man eine Steuer ausschreibt, und kann man sie zur Besteuerung verhalten, warum will man ihnen nicht auch ihr Einkommen lassen?

Ich möchte nur einen einzelnen Fall hier in Erwägung bringen. Es wurde eine Jagd verpachtet, und es erschienen zwei Pächter; der Eine hat auf das erste Gebot 70 fl. für die Jagd versprochen, der Zweite 40 fl., beide waren nach dem Gesetze zur Jagdpachtung berechtigt. Derjenige, der 40 fl. versprochen hat, ohne weitere Verhandlung, der hat die Jagd bekommen. Freilich war zur selben Zeit die Reaction in ihrer schönsten Blüthe, das muß ich hinzufügen. Ich muß aber auch sagen, wie eigentlich die Jagd beschaffen ist; in der ersten Jagdperiode wurden aus dieser Gemeindejagd nur an Rehen 27 Böcke und 7 Gaisen geschossen, mithin 34 Stücke. Ich habe weder einen Hasen, noch einen Fuchs, noch einen Marder, noch einen Schildhahn, noch einen Auerhahn, ein Haselhuhn oder ein Schneehuhn u. s. f., wie man sie in derselben Gegend findet, in Betracht genommen. Ich frage, ist das ein Preis, dem man für eine solche Jagd gibt?

Ich kann mich daher nicht einverstanden erklären, daß inzwischen noch diejenigen Verordnungen fortbestehen können, nach denen es heißt, daß die Jagdbarkeit an gewisse Parteien um die billigsten Preise hindanzugeben ist. Ich möchte nur das Eigenthum der Gemeinde gewahrt wissen. Wenn man den bäuerlichen Grundbesitz von der Pachtung der Jagd beseitigen will, so ist das sehr leicht; der Bauer hat für seine Unterhaltungen nicht Viel zu bieten, und wer sich unterhalten will, der scheuet kein Geld, der bietet mehr, die Gemeinde hat ein Einkommen und der bäuerliche Besitz ist beseitigt. Ich würde mich mit dem Antrage des Landes-Ausschusses zufrieden stellen, wenn man demselben beifügen würde, daß bis zur nächsten Session bereits ein Gesetzesvorschlag vorgelegt werde und daß inzwischen das Gesetz vom Jahre 1849, sowie es ist, beibehalten werde. Die Jagden sind gegenwärtig verpachtet, die Zeit der abermaligen Verpachtung kommt erst im Monate Juli, mithin steht nicht Viel zu befürchten, daß sich der bäuerliche Grundbesitz daran betheiligen wird; ich hoffe doch, daß man noch im Laufe dieses

Jahres eine Landtagsession haben wird, und dann soll man ein Gesetz vorlegen, welches den constitutionellen Rechten eines jeden Staatsbürger entspricht, daß dem Einen sein Recht, sowie dem Andern wird.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand das Wort zu ergreifen?

Abg. Dr. Glubel (L. B. Frdnng): Ich muß den Antrag des Herrn Abg. Verbitsch unterstützen, denn ich habe mir die Erfahrung verschafft, daß man bei den Verpachtungen der Jagd ganz willkürlich zu Werke gegangen ist. Auch hat der Herr Berichterstatter ganz richtig bemerkt, daß selbst ohne Einleitung einer Revision die Jagd verpachtet worden ist, und ohne daß die Gemeinden oder die Berechtigten befragt worden wären; man hat Gnaden ausgetheilt an gewisse Parteien, wenn sie nur die Eigenschaft hatten, die Jagd in Pacht zu übernehmen. Es ist daher wünschenswerth, daß das Gesetz vom Jahre 1849 provisorisch angewendet werde, und daß alle Verordnungen, welche nachträglich erlassen sind, gänzlich beseitigt werden, damit die Gemeinden ihre Autonomie auch in dieser Beziehung zu wahren im Stande sind. Warten wir jedoch länger, so befolgen wir ja nicht das Gesetz, welches unterm 5. März vorigen Jahres erschienen ist, und welches die Grundzüge enthält, nach welchen die Gemeinden ihre Rechte auszuüben haben. Der Herr Regierungskommissär hat bemerkt, daß der Reichsrath auch in Beziehung auf das Jagdgesetz sich wahrscheinlich die Hauptprinzipien vorbehalten werde. Ich kann unmöglich diese Ansicht theilen, denn selbst in der Steiermark kann man ja nicht überall ein und dasselbe Gesetz in Beziehung auf die Formulirung der Jagddistrikte in Anwendung bringen. Die Jagddistrikte müssen ja im Oberlande, wo nämlich das Hochwild gehegt wird, ganz andere sein, als im Unterlande. Ich glaube also, daß das Reich unmöglich beurtheilen kann, wie z. B. die Jagddistrikte in einem und demselben Kronlande beschaffen sein sollen, und theile die Ansicht, daß der Reichsrath in dieser Angelegenheit gewiß keine Hauptprinzipien aussprechen werde, und zwar um so weniger, als die Jagd lediglich eine Landesangelegenheit ist. Mit Hinblick auf diese Umstände muß ich also den Antrag des Herrn Abg. Verbitsch, auf Vorlage eines Entwurfes eines Jagdgesetzes für Steiermark schon in der nächsten Session, unterstützen.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand das Wort? (Niemand meldet sich.) Wenn Niemand mehr das Wort zu ergreifen wünscht, würde ich die General-Debatte für geschlossen erklären. Wünscht der Herr Berichterstatter in der Generaldebatte das Wort?

Berichterstatter Dr. v. Wasserfall: Ich will nur einige Worte auf die Einwendungen, die gemacht worden sind, sagen. Die Bemerkungen des Antragstellers, des Herrn Abg. Verbitsch, reduciren sich darauf, daß er sagt

es solle der Landes-Ausschuß beauftragt werden, schon in der nächsten Session den Entwurf eines Jagdgesetzes in Vorlage zu bringen, und es soll veranlaßt werden, daß gegenwärtig die beschränkende Verordnung vom 15. Dezember 1852 aufgehoben werde, und daß bloß das Jagdpatent vom Jahre 1849 mittlerweile fortzubestehen habe. Ich glaube, daß der Bericht des Landesauschusses in beiden Richtungen gegen beide diese Einwendung geschützt ist.

Es wurde im Berichte dargestellt, warum es nicht möglich ist, ein neues Jagdgesetz in Vorlage zu bringen, bevor die neue Gemeindeordnung durchgeführt ist. Denn erst nach geschehener Durchführung der neuen Gemeindeordnung wird man in der Lage sein, die Jagdbdistrikte im Lande auf eine Art zu vertheilen, wie sie der Hegung des Wildstandes und überhaupt den Bestimmungen Rechnung trägt, die beim Jagdgesetze vorwalten müssen.

Noch weniger aber geht es an, zu verlangen, daß das Jagdgesetz vom Jahre 1849 festgehalten und daß, weil, wie der Herr Abg. Verbitsch angeführt hat, Willkürlichkeiten bei Verpachtungen u. s. w. eingetreten sind, aus dieser Ursache die noch jetzt geltende Verordnung vom Jahre 1852 aufgehoben werde. Diese Verordnung vom Jahre 1852, welche im Reichsgesetzblatte eingetragen ist, und welche über Auftrag Se. Majestät des Kaisers erflossen ist, ist ein allgemeines Gesetz. Ein allgemeines Gesetz kann der Landtag nicht einfach beseitigen, sondern hat nur das Mittel, nach §. 19 eine Aufhebung oder Abänderung des allgemeinen Gesetzes zu beantragen. Das aber, glaube ich, würde, was doch der Herr Abg. Verbitsch wünscht, die Sache nicht fördern, indem wir auf diese Art nicht schneller zum Ziele kommen würden, als nach dem Antrage des Landesauschusses. Auch wäre es, aufrichtig gesagt, gar nicht zu wünschen, daß die Nachtragsverordnung vom Jahre 1852 bei allen Mängeln, welche dieselbe an sich tragen mag, ohne weiteres aufgehoben werde. Denn wenn das Jagdgesetz vom Jahre 1849 ohne weitere Bestimmung bestehen würde, dann, ich muß es aufrichtig sagen, würde die Jagd zu Grunde gehen. Die Bestimmungen im Jagdpatente 1849 sind der Art, daß sie eben ein neues Jagdgesetz nothwendig machen. Es sind in diesem Patente die Jagdgebiete nicht zweckmäßig vertheilt; es sind ferner die Bestimmungen über die Hegung des Wildstandes mit keinem Worte erwähnt; es ist derzeit den Gemeinden vorbehalten, entweder die Jagd selbst auszuüben, oder dieselbe von von ihnen bestellten Jägern ausüben zu lassen. Alle diese Bestimmungen sind gewiß von der Art, daß auf den Fortbestand der Jagd nicht gerechnet werden kann, wenn die Bestimmungen des Jagdgesetzes vom Jahre 1849 einzig und allein, ohne alle Beschränkung zur Ausführung kommen sollen. Es wäre daher auch im Sinne der Nationalökonomie nicht gut gethan, wenn man die Verordnung vom Jahre 1852 plötzlich aufheben, an die Stelle der-

selben nichts anderes setzen, und folglich nur das Patent vom Jahre 1849 gelten lassen würde.

Der Landesauschuß glaubt daher aus diesen Gründen auf dem Antrage, wie er im Berichte gestellt ist, beharren zu müssen, weil dadurch, was in demselben angestrebt wird, alles dasjenige geschehen wird, was möglicher Weise geschehen kann.

Auf die Ansicht Sr. Excellenz des Herrn Regierungskommissärs muß ich in meiner Stellung ebenfalls erwidern, daß ich glaube, daß das Jagdgesetz nur ein Landesgesetz ist, und daß der Reichsrath unmöglich, wenn auch nur den Rahmen eines Gesetzes, in die Hand nehmen kann, welches für alle Länder gültig sein soll. Denn jedes Land bietet so abnorme Verhältnisse dar, daß auch jedes Land eigene Bestimmungen über die Jagd haben muß; ferner erklärt §. 17 L. D. ausdrücklich Landesangelegenheiten als im Bereiche der Landesgesetzgebung begriffen, und das Jagdgesetz ist doch gewiß als ein Theil des Nationaleinkommens nur eine Landesangelegenheit.

Landeshauptmann: Ich eröffne die Spezialdebatte falls noch eine gewünscht werden sollte. Es ist mir von Seite des Herrn Abg. Mosdorfer ein Antrag übergeben worden, der dahin geht, daß es im Antrage anstatt: „Jagdgesetzes“ heißen solle: „Gesetzes über Jagd und Fischerei.“ Ich halte denselben jedoch ganz für einen abgesonderten Antrag. Auch der Herr Abg. Verbitsch wünscht einen Antrag zu stellen.

Abg. Verbitsch (L. V. Hartberg): Ich werde denselben in der Spezialdebatte stellen.

Landeshauptmann: Der Antrag des Landesauschusses lautet folgendermassen: (liest denselben in der Beilage D.) Wünscht Jemand in der Spezialdebatte das Wort zu ergreifen?

Abg. Verbitsch (L. V. Hartberg): Ich möchte hier nur erwähnen, daß der Landtag wohl nie in die Lage kommen wird, der Gemeinde ihr Eigenthum zu nehmen, und das Eigenthum einer Gemeinde mit dem anderer Gemeinden zusammenzuwerfen. Wir haben ja die Gemeinden, sie bestehen ja, und nach ihrem Umfange müssen wir auch das Jagdgesetz verfassen. Ich bin nicht abgeneigt, ein neues Jagdgesetz anzunehmen, wenn eines verfaßt wird; aber, da kein anderes besteht, wünschte ich, daß das Jagdgesetz vom Jahre 1849 fortbestehe, natürlich nicht länger, als bis vom Landtage ein neues Jagdgesetz berathen und beschloffen sein wird, was füglich in der nächsten Session geschehen kann, ohne daß die Durchführung des neuen Gemeindegesetzes abgewartet werden müßte. Ich glaube, es ist nicht ein Einziger hier im Hause, der einem Zweiten erlauben würde, ihn aus seinem Vermögen, seinem Eigenthume hinauszujagen, und sich hineinsetzen. Ebenso wenig wird sich eine jetzt bestehende Ge-

meinde herbeilassen, ihr Vermögen an irgend eine andere nach Belieben abzutreten; denn jede wird ihr eigenes Vermögen wahren, und ihre Auslagen mit demselben decken wollen. Schon durch das Reichsgesetz sind die Gemeinden gewahrt, daß man ihnen in dieser Beziehung nicht nahe treten, daß man ihnen ihr Vermögen nicht nehmen kann; denn die Jagd ist und bleibt inneres Vermögen, die Gemeinde hat es sich durch das Freikaufen des Grundes und Bodens erworben, der Grund und Boden ist frei gekauft, er ist entlastet, warum soll die Jagd nicht freies Eigenthum der Gemeinde sein?

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand das Wort zu ergreifen? (Niemand meldet sich.) Wenn Niemand das Wort zu ergreifen wünscht, so erkläre ich die Spezialdebatte für geschlossen. Der Antrag des Herrn Abg. Verbitsch ist mir noch nicht gekommen. (Abg. Verbitsch überreicht seinen Antrag schriftlich.) Wünscht der Herr Berichterstatter noch das Wort zu ergreifen?

Berichterstatter Dr. v. Wasserfall: Ich erlaube mir nur aus den Motiven, welche der Herr Abg. Verbitsch für seinen Antrag, daß der Entwurf eines Jagdgesetzes schon in der nächsten Landtagsession zur Vorlage zu bringen ist, angeführt hat, hervorzuheben, daß er gesagt hat, die Gemeinden bleiben ja, so wie sie sind, warum soll man also die Eigenthumsrechte der Gemeinden auf irgend eine Art beschränken? Nun, da mache ich den Herrn Landtagsabgeordneten darauf aufmerksam, daß sowohl nach dem 1849er Gemeindegesetz, als nach dem jetzt neu zu gewärtigenden das Stammgut, das Stammvermögen der Gemeinden einer Oberaufsicht unterliegt. Diese Oberaufsicht kennt man jetzt noch nicht, sie kann bei Schaffung der Bezirksvertretung, dieser obliegen, sie kann, wenn keine Bezirksvertretungen gebildet werden, dem Landesauschusse obliegen; immer aber wird es eine Oberaufsicht über das Stammvermögen der Gemeinden geben. Jene Vertretung, welcher die Oberaufsicht obliegt, wird für die Erhaltung dieses Stammgutes sorgen müssen, sie wird auch dafür sorgen müssen, daß die Verpachtungen eingeleitet werden. Das kann aber mit Bestimmtheit nur dann gesagt werden, wenn die Organisation der Gemeinden nach dem neuen Gemeindegesetze geschehen ist. Ich erachte daher, daß ich den Antrag des Landesauschusses aufrecht erhalten muß.

Was den Zusatzantrag des Herrn Abg. Mosdorfer betrifft, so glaube ich, daß derselbe kein eigentlicher Zusatzantrag, sondern ein selbstständiger Antrag ist; denn Jagd und Fischerei gehören doch offenbar nicht so zusammen, daß man das, was über Jagd gesprochen wird, auch über die Fischerei sagen kann. Ich glaube daher, es solle dieser Antrag als selbstständiger, und nicht als Zusatzantrag behandelt werden.

Abg. Mosdorfer (Hartberg): Ich ziehe meinen Zusatzantrag zurück, um ihn später als selbstständigen einzubringen.

Landeshauptmann: Der Antrag des Herrn Abg. Verbitsch lautet: „Der hohe Landtag wolle beschließen, es sei der Entwurf eines Jagdgesetzes für Steiermark vom Landes-Ausschusse schon in der nächsten Landtagsession in Vorlage zu bringen.“ Diejenigen Herren, welche diesen Antrag unterstützen wollen, wollen sich gefälligst erheben. (Geschlecht.) Er ist unterstützt.

Der Antrag des Landesauschusses unterscheidet sich von dem Antrage des Herrn Abg. Verbitsch nur bezüglich der Zeitbestimmung; der Landesauschuß beantragt nämlich: „nach geschehener Durchführung des neuen Gemeindegesetzes“, während der Herr Abg. Verbitsch sagt: „in der nächsten Landtagsession;“ die übrige Textirung bleibt dieselbe. Da nun der Antrag des Abg. Verbitsch der Gegenantrag ist, so kommt er zuerst zur Abstimmung, und erst, wenn dieser gefallen sein sollte, kann der Antrag des Landesauschusses zur Abstimmung kommen.

Ich werde daher die Abänderung des Herrn Abg. Verbitsch in die Textirung des Landesauschuß-Antrages eingefügt zur Vorlesung bringen. Der Antrag würde demnach nach der Abänderung des Herrn Abg. Verbitsch folgendermaßen lauten. „Der hohe Landtag wolle beschließen: Es sei schon in der nächsten Landtagsession der Entwurf eines Jagdgesetzes für Steiermark vom Landesauschusse in Vorlage zu bringen, und es finde der Antrag des Herrn Abg. Ferdinand Verbitsch auf Beseitigung der zum Jagdgesetze vom 7. März 1849 erlassenen öffentlichen und geheimen Weisungen durch diesen Beschluß seine Erlebigung.“ Diejenigen Herren, welche den Antrag des Herrn Abg. Verbitsch, wie ich ihn jetzt vorgelesen habe, annehmen wollen, wollen sich gefälligst erheben. (Geschlecht.) Es ist die Majorität. Dieser Gegenstand ist somit erledigt.

Der nächste auf der Tagesordnung stehende Gegenstand ist ein sehr umfangreicher, es würde die Vorlesung des diesfälligen Berichtes allein schon einen namhaften Theil der Zeit, die wir heute noch beisammen sein können, in Anspruch nehmen. Außerdem haben wir heute noch den Rest jener Gegenstände, welche in der letzten geheimen Sitzung nicht erledigt werden konnten, vorzunehmen. Ich bin daher der Meinung, daß wir, da noch Wahlen vorzunehmen sind, entweder unsere Verhandlung schließen, oder nur noch einige kurze Berichte des Petitionsauschusses, die wenig Zeit in Anspruch nehmen würden, vornehmen. (Niemand erhebt sich zu einer Einwendung.) Ich gebe also dem Herrn Berichterstatter des Petitionsauschusses das Wort. (Nach einer kurzen Pause):

Berichterstatter Dr. H. Mulley (von der Tribune): Ich habe dem h. Hause über zwei Petitionen Bericht zu

erstatten, welche das Schulwesen betreffen, und zwar zuerst über die Petition der Stadtgemeinde Gills, den dringenden Schulbau in Gills betreffend, sodann über die Petition des Lehrpersonales der k. k. Gills-Hauptschule um Erwirkung einer verhältnißmäßigen Gehaltsaufbesserung und noch anderer Punkte.

Landeshauptmann (zum Publikum gewendet): Ich bitte um Stille. Es ist zuvor inne gehalten worden, damit sich alle Jene entfernen können, die sich entfernen wollen. Jetzt aber bitte ich um Ruhe.

Berichterstatter Dr. H. Mulley (fährt fort): Bevor ich diese Petitionen vortrage, erlaube ich mir meine individuelle Ansicht über die Frage: von wem und welchen Schulbedürfnissen unter dem gegenwärtigen Zeitverhältnissen abgeholfen werden soll, im Kurzen auszusprechen.

Zunächst ist es meines Dafürhaltens wohl der Staat, welcher vorzugsweise hiebei zu konkurriren hat, weil die Wohlfahrt der bürgerlichen Gesellschaft durch die Volksschulen begründet wird, weil der Staat den Schulfond verwaltet und sich die allgemeine Gesetzgebung in Schulfachen vorbehalten hat. Nichtsdestoweniger aber kommt der durch eine gut organisirte Volksschule bedingte, geistige und materielle Aufschwung unmittelbar dem Lande zu Gute, und die Kraft und die Lebensfähigkeit der Gemeinden hängt wesentlich davon ab. Es werden sich daher weber der Staat noch die Gemeinden von der Konkurrenz für Schulbedürfnisse verhältnißmäßig ausschließen können.

Meine heutige Aufgabe ist es nicht, in die Details der vielfältigen Klagen einzugehen, welche auf diesem Gebiete laut geworden sind; aber ich kann doch nicht umhin einiger derselben Erwähnung zu machen.

Vor allem Anderen ist die Zahl der Volksschulen im Lande noch nicht die gehörige, ungeachtet in der Regel auch jede Pfarre ihre eigene Schule hat. Es ist dies aber noch nicht hinreichend, wenn man erwägt, daß die Schulkinder oft über eine Stunde von der Schule entfernt wohnen, daher in der rauhen Jahreszeit dieselbe gar nicht besuchen können. Es sind daher Gemeindeschulen ein dringendes Bedürfnis unserer Zeit und die Errichtung derselben ist von den neu zu konstituierenden Gemeinden mit Grund zu erwarten. Die Mittel zur Errichtung von Gemeindeschulen werden auch nicht fehlen, wenn die Gemeinden bei den großen, ja oft erstaunenswürdigen Opfern, welche dieselben für hohe und höchste Zwecke darbringen, wenn dieselben, sage ich, bei den Opfern, welche sie freiwillig und freudig darbringen zur Erbauung von Kirchen, Herbeischaffung von Glocken, Orgeln, Kirchenparamenten, wenn sie bei diesem gottseligen Zwecke auch die Erwägung im Auge behalten, daß wohlherzogene und andächtige Kinder zu den schönsten Zierden der Kirche gehören. (Bravo.)

Neben der Zahl der Volksschulen ist die Zahl der Bildungsanstalten für Lehrer zu erwähnen. Es gibt deren

mehrere in Steiermark; es gehören hieher die Präparanden zu Graz, Marburg und Gills. Obgleich dieselben auf denselben gesetzlichen Grundlagen beruhen, so haben sie doch nicht die gleiche Vollständigkeit erlangt. Insbesondere hat sich die Lehrerbildungsanstalt in Gills noch nicht zum gesetzlich vorgeschriebenen zweijährigen Lehrkurs emporschwingen können. Auch erhalten die da ei theiligten Lehrer für diese Funktion keine besondere Remuneration. Eine Vervollständigung in dieser Beziehung ist also ebenso notwendig, als die Herbeischaffung von Lehrmitteln, dort, wo dieselben unzureichend sind, was insbesondere bei einigen Hauptschulen der Fall ist. Denn die Lehrmittel sind nicht nur zum Unterrichte der Kinder, sondern sie sind auch zur Fortbildung der Lehrer unentbehrlich. Es kann selbst der einfachste Handwerker nicht bei dem stehen bleiben, was er in seinen Lehrjahren gelernt hat, er muß mit dem Geiste der Zeit vorwärtsschreiten, und die neuen Erfahrungen benützen.

Allein eine der größte Kalamitäten im Schulwesen ist bei den gegenwärtigen abnormen Theuerungsverhältnissen der Mangel an den zureichenden Dotationen der Lehrer. Der nied. österr. Landtag hat unlängst den Schullehrern des Landes eine Subvention von jährlich 24.000 fl. und für Witwen und Waisen derselben jährlich 3000 fl. bewilliget, und noch insbesondere die Gehalte der Lehrer erhöht. Der nied. österr. Landtag hat dadurch das Beispiel gegeben und den Grundsatz ausgesprochen, daß, solange in dieser Beziehung nicht allgemeine, durchgreifende Maßnahmen stattfinden, das Land berufen ist, im Wege der Dotation für seine Schullehrer und deren Angehörigen zu sorgen. Dabei wird nun Steiermark, welches für Wissenschaft und Kunst so unendlich viel geleistet hat, gewiß nicht zurückbleiben, und ich brauche diesfalls nicht an den Geist der vormaligen Stände Steiermarks zu appelliren, an jenen Geist der Hochherzigkeit, der da in den Gaben der Wohlthätigkeit für Kunst und Wissenschaft unerschöpflich war. Ich appellire hier lebiglich an ein Land, welches gegenwärtig noch einen so großen Eifer für den Unterricht an den Tag legt, daß es neben den großartigsten Bildungsanstalten zugleich auch eine Hofbeschlagslehranstalt unterhält. Ich glaube, dieses Land wird diejenigen nicht hilflos abweisen, welche die vaterländische Jugend bei ihrem ersten Auftreten auf der Bahn der Wissenschaft unterweisen.

Es sei hier nur noch der Bau der Volksschul-Gebäude erwähnt. In dieser Beziehung kann meines Dafürhaltens das Land der Schule den größten Dienst erweisen, ohne irgend welche Geldauslage zu machen, weil das Land, die Schulbaukonkurrenz zu berathen und darüber zu beschließen hat, weil es ferner in dieser Beziehung nicht gleichgiltig ist, ob die eine oder die andere Gemeinde oder ob mehrere Gemeinden und in welchem Verhältnisse zu diesem Baue konkurriren, und weil dabei der Grundsatz

als der allein richtige sich darstellt, daß alle jene Gemeinden verhältnißmäßig zum Schulbaue zu concurriren haben, welche ihre Kinder in die betreffende Schule schicken, daher von dieser Schule Nutzen ziehen.

Auf diesem Grundsätze insbesondere beruht die Petition der Stadtgemeinde Cilli, betreffend den Schulbau allort; ich erlaube mir diese Petition vorzulesen; sie ist von sehr großer Wichtigkeit, und ich würde nur dann mit der Vorlesung inne halten und den Inhalt der Petition nur auszugsweise vortragen, wenn es vom h. Hause verlangt wird.

Landeshauptmann: Ich erlaube mir den Herrn Redner zu unterbrechen. Es scheint, daß ich mißverstanden worden bin; ich habe gebeten, wenn der Petitionsausschuß über kurze Petitionen zu berichten hat, dieselben vorzutragen. Die Petition aber, mit welcher Herr Dr. Mully begonnen hat, dürfte die längste und in Principienfragen einschneidendste sein, die zur Verhandlung kommen wird. Daher glaube ich, sollten wirdieselbe auf ein anderes Mal verschoben, wo wir damit auch zum Schlusse kommen können; es dürfte sich eine ziemlich lange Debatte darüber entspinnen, so daß wir die heutige Tagesordnung nicht durchführen könnten. Ich bin der Meinung, diesen Gegenstand jetzt abzubrechen, die Wahlen vorzunehmen, und dann die geheime Sitzung zu beginnen; das Referat des Petitions-Ausschusses käme auf eine andere Tagesordnung.

Abg. Dr. Schreiner (Frohnleiten): Ich glaube, da wir bereits einen großen Theil dessen, was die Motivirung betrifft, angehört haben, könnten vielleicht Ew. Excellenz die Güte haben, die zweite Petition wohl auf die nächste Sitzung zu verschieben, aber die erste Frage zum gänzlichen Abschlusse kommen zu lassen, mit dem einzigen Unterschiede gegen das bisherige Verfahren, daß die Petition nicht in extenso vorgelesen werde.

Landeshauptmann: Ich glaube, da die Petition eine der einschneidendsten Fragen berührt, daß sich eine weitläufige Debatte daran knüpfen wird. Ich werde das h. Haus darüber befragen, ob es der Ansicht ist, daß dieser Gegenstand zu weitläufig ist, um in der heutigen Sitzung, auf deren Tagesordnung noch Gegenstände stehen, die heute erlediget werden müssen, zu Ende berathen zu werden. Diejenigen Herren, welche dafür sind, daß dieser

Gegenstand heute nicht zu Ende geführt, sondern abgebrochen werde, wollen sich gefälligst erheben. (Geschieht.) Es ist die Majorität. Wir werden also den Gegenstand ein andermal verhandeln.

Ich bitte nun die Stimmzettel zur Wahl des Ausschusses bezüglich der Regierungsvorlage über die Grundbücher auszufüllen. (Die Wahl wird vorgenommen. — Nach Abgabe der Stimmzettel): Ich werde die eingesammelten Stimmzettel zählen. (Nach der Zählung): Es sind 54 Stimmzettel; da 55 Mitglieder anwesend waren, hat Niemand zwei Zettel abgegeben.

Ich bitte nun die Wahlzettel für das Comité bezüglich des Antrages des Herrn Abg. Wannisch zu schreiben. (Die Wahl wird angenommen. — Nach Abgabe der Stimmzettel): Ich werde die abgegebenen Stimmzettel zählen. (Nach der Zählung): Es sind 51 Stimmzettel abgegeben worden; da 55 Herren anwesend waren, scheinen sich einige entfernt zu haben.

Das Amt der Scrutatoren ersuche ich solche Herren zu übernehmen, welche in den Ausschüssen nicht sehr beschäftigt sind. Die Herren: Ortner, Hutter, Fürst und Habentacher würde ich bitten, das Scrutinium der Wahl des Ausschusses für die Regierungsvorlage, die Herren: Herman, Feiertag, Lewohl und Wilfing für den Antrag des Herrn Wannisch vorzunehmen. Das Scrutinium kann entweder nach der Sitzung hier geschehen, oder Nachmittag, oder selbst morgen Vormittag hier.

Die nächste Sitzung findet übermorgen Montag um 10 Uhr Vormittag statt.

Tagesordnung der nächsten Sitzung ist:

Bericht des Finanzausschusses über die Grundentlastung.

Bericht des Landesausschusses bezüglich der Gleichstellung des Solarjahres mit dem Verwaltungsjahre,

Bericht des Landesausschusses über die künftige Ordnung der Verhältnisse des landschaftl. Theaters.

Ich glaube, das wird vollkommen genügen, und vielleicht für mehr als Eine Sitzung hinreichen.

Ist sonst noch etwas zu bemerken? (Niemand meldet sich.) Ich erkläre die heutige öffentliche Sitzung für geschlossen.

(Schluß der öffentlichen Sitzung um 12 Uhr 50 Minuten.)

Berichtigung.

In dem stenographischen Protokolle über die 14. Sitzung soll es auf Seite 265, Spalte 1 Zeile 7 von unten, anstatt: „in Oesterreich“ heißen: „im Osten.“